

## **Büroberatungsprogramm**

**bei Neugründung, Übergabe/Übernahme und Beteiligung und zur Existenzfestigung**

Telefon (07 11) 21 96-0  
Telefax (07 11) 21 96-103  
info@akbw.de  
www.akbw.de



### **Inhalt:**

Seite:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Regelungen der Förderung<br>(Beratungsbestimmungen) | 2 |
| 2. Beratungsantrag<br>(Formular)                       | 5 |

**Förderkontingent 2011 bereits ausgeschöpft  
Antragstellung nur als Vormerkung für 2012 möglich  
- ohne Anspruch auf Zuteilung !**

Auskünfte zum Büroberatungsprogramm erteilt:  
Architektenkammer Baden-Württemberg  
Geschäftsbereich Architektur und Medien  
Tel.: (0711) 2196-144  
Fax: (0711) 2196-101  
E-Mail: Buerberatung@akbw.de

## 1. Regelungen der Förderung (Beratungsbestimmungen)

1.1 Die Beratung erfolgt im Rahmen des vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg geförderten Beratungsprogramms der Architektenkammer. Es gelten die Förderbestimmungen des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg. Träger ist die Architektenkammer Baden-Württemberg, die den Berater an die zu beratenden Büros vermittelt. Die Architektenkammer legt das Beratungsprogramm fest und übernimmt die Abwicklung und Abrechnung der Beratungen.

1.2 Als Ziel der Individualberatungen sollen unternehmerische Entscheidungen vorbereitet, konkrete Problemlösungen und Verbesserungsvorschläge entwickelt sowie Anleitungen zu deren Umsetzung gegeben werden. Durch Existenzgründungsberatungen sollen Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Gründungsvorhabens gegeben werden. Insbesondere soll geklärt werden, ob und auf welche Weise das Gründungsvorhaben zu einer tragfähigen Existenz führen kann.

Gegenstand der Beratungen können alle für die Gründung oder Führung eines Architekturbüros relevanten Probleme sein, wie z.B.

- allgemeine Beratungen zu Fragen des Gesamtbetriebes im Bereich Betriebswirtschaft, Technik, Technologietransfer, Innovation, Formgebung, Kooperation und Außenwirtschaft
- Existenzgründung: Vorbereitung und Durchführung von Neugründung, Büro-Übernahme, Beteiligung und Franchise-Unternehmerschaft

aber auch

- Existenzfestigung: Betriebswirtschaft, Finanzierung, Kooperation und Markterschließung sowie Technikeinsatz
- Spezielle Beratungen wie z.B. zu  
Finanzierungsfragen  
Organisations- und Personalfragen, Menschenführung, Lohnsysteme  
Projektorganisation, EDV-Einsatz, z.B. AVA, Baukostenplanung, Projektmanagement  
Büroorganisation, Zeit- und Kostenkontrolle  
Rechnungswesen, Buchführung, Kostenrechnung  
Fragen des Standortes und des Marktes

1.3 Antragsberechtigt sind

- in Baden-Württemberg ansässige, rechtlich selbständige, mittelständisch strukturierte Architekturbüros und freiberuflich tätige Ingenieurbüros.  
Es gilt die jeweils aktuelle KMU-Definition der EU, derzeit die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG). Als kleine bzw. mittlere Unternehmen gelten danach Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR. Eigenständig sind u.a. Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen.
- Natürliche und juristische Personen aus Anlass einer Existenzgründung als selbständiger Architekt / selbständiger Ingenieur in Baden-Württemberg bei Mikrounternehmen. Als solche gelten nach der EU-Definition Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen und Büros, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Religionsgemeinschaften mit Mehrheit beteiligt sind.



- 1.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen,
- die sich routinemäßig auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder auf die Erlangung öffentlicher Hilfen beziehen,
  - die aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst werden (Kumulierungsverbot),
  - deren wesentlicher Zweck der Vertrieb bestimmter Waren oder Dienstleistungen ist,
  - sowie gutachterliche Stellungnahmen
- Ebenso sind ausgeschlossen über den Rahmen einer Beratung hinausgehende Leistungen wie z.B.
- die Aufstellung baureifer Pläne,
  - die Übernahme von Ausschreibungen,
  - Angebotserarbeitungen,
  - die Ausarbeitung von Verträgen,
  - Aufstellen von Jahresabschlüssen,
  - die Erarbeitung und Programmierung von EDV-Software
  - oder Tätigkeiten des laufenden Geschäftsbetriebs wie z.B. Buchführungs- und Bilanzierungsarbeiten, Management auf Zeit.
- 1.5 Je Büro und Jahr ist eine geförderte Beratungseinheit möglich. Eine Beratungseinheit besteht aus bis zu 16 Beraterstunden (2 Beratertage à 8h) und umfasst neben dem eigentlichen Beratungsgespräch alle vom Berater aufgewendeten Zeiten inklusive Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten und Berichtsabfassung.
- Bei Existenzgründung steht ein Beratungskontingent von bis zu 3 Beratungseinheiten je Büro zur Verfügung, die bis zu einem Jahr nach Beratungsbeginn in Anspruch genommen werden können.
- Darüber hinausgehende Beratungszeiten sind nicht Gegenstand der geförderten Beratung. Eine eventuelle Inanspruchnahme kann gegebenenfalls direkt mit den Beratern vereinbart und abgerechnet werden.
- 1.6 Bei **Mitgliedern** der Architektenkammer Baden-Württemberg wird je Beratungseinheit ein pauschaler Eigenanteil in Höhe von 205 Euro, bei Existenzgründungsberatungen in Höhe von 128 Euro erhoben.
- Für **Nicht-Mitglieder** wird je Beratungseinheit ein pauschaler Eigenanteil in Höhe von 293 Euro, bei Existenzgründungen in Höhe von 216 Euro erhoben.
- 1.7 Vorsteuerabzugsberechtigten wird direkt vom Berater die fällige Mehrwertsteuer auf das gesamte Beratungshonorar in Rechnung gestellt. Vorsteuerbeträge auf Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Existenzgründung können bereits im Vorfeld der Tätigkeitsaufnahme gegenüber dem Finanzamt voll geltend gemacht werden.

Hinweis:

Grundsätzlich unterliegt jede freiberufliche Betätigung sowohl mit ihren Einnahmen als auch den Ausgaben der Umsatzsteuer. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, z.B. bei Angestellten. Wer eine freiberufliche Tätigkeit aufnimmt, muss dies beim Finanzamt anmelden und eine Steuernummer zugeteilt bekommen. Von den Umsatzsteuerregelungen ausgenommen und somit ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug sind lediglich Kleinunternehmer, deren Umsatz im Jahr der Betriebseröffnung bzw. im Vorjahr unter 17.500 Euro lag und die einen entsprechenden Antrag gestellt haben.



- 1.8 Der Berater erstellt über jede Beratung einen auf die jeweilige Unternehmenssituation zugeschnittenen Beratungsbericht, der Angaben zur Aufgabenstellung, dem festgestellten Ist-Zustand, gegebenenfalls mit festgestellten Mängeln, und zum angestrebten Soll-Zustand mit Verbesserungsvorschlägen und einzuleitende Maßnahmen sowie eine Ergebniszusammenfassung enthält.  
Bei Existenzgründungsberatungen enthält der Bericht auch eine umfassende Beurteilung über die Tragfähigkeit des beabsichtigten Gründungsvorhabens.  
Das beratene Unternehmen erhält ein Exemplar des Berichtes und bestätigt dessen Erhalt und Kenntnisnahme. Bei der Architektenkammer verbleibt eine Mehrfertigung.
- 1.9 Beratungstermine sind mit der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer, Geschäftsbereich Architektur und Medien, abzustimmen. Vor der Beratung ist der Antrag mit dem ausgefüllten und unterzeichneten, in der Anlage zur Verfügung gestellten Formular bei der Kammer einzureichen. Je nach inhaltlichem Beratungsbedarf benennt die Landesgeschäftsstelle den/die Berater und beauftragt diese mit der Durchführung.  
Die individuellen Beratungen erfolgen in der Regel im jeweiligen Architekturbüro. Bei Bedarf können im Einzelfall nach entsprechender Abstimmung mit den Beteiligten die Beratungen auch in Räumen der Landesgeschäftsstelle durchgeführt werden, soweit dort Kapazitäten frei sind.
- 1.10 Die Einzelberatungen werden in der Reihenfolge der Anträge vermittelt. Das jährliche Beratungskontingent ist begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine geförderte Beratung besteht nicht.
- 1.11 Die Bestimmungen des Datenschutzes werden berücksichtigt.  
Die bei der Beratung gewonnenen Informationen dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Beratenen nicht Dritten zugänglich gemacht oder im wirtschaftlichen oder persönlichen Interesse seitens der Architektenkammer oder der Berater verwertet werden.



**Antragsteller werden hiermit darauf hingewiesen, dass ihre Angaben EDV-technisch verarbeitet werden, soweit dies für die Abwicklung des Beratungsprogramms und die Zuschussbearbeitung erforderlich ist.**



Bitte Fax an 0711/2196-101  
oder einsenden an:

**Architektenkammer Baden-Württemberg**

Geschäftsbereich Architektur und Medien  
Danneckerstraße 54

**70182 Stuttgart**

